

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923

10.3.1923 (No. 59)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher-
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Festschriftkont
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
E. A. m. d.
Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert für März 3800 M. — Einzelnummer 150 M. — Anzeigenzähler: 125 M für 1 mm Höhe und ein Siebenteil Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiedererhalten korrekter Post, der als Kassenabatt gilt und verrechnet werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruherstraße 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Vertreibung und Konturverfahren fällt der Abatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Ausperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Abonnent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Warnung vor kommunistischen Selbstschutzorganisationen.

In Nr. 57 der „Arbeiter-Zeitung“ vom 8. März gibt die Ortsgruppe Mannheim der kommunistischen Partei bekannt, sie beabsichtige, im Hinblick auf die fortwährenden Drohungen der National-Sozialisten eine Organisation von Selbstschutzorganisationen zu bilden. Zur Begründung verweist sie auf das Vorkommen in Steinen und darauf, daß die badische Regierung trotz rechtzeitiger Warnung gegen die Faschisten nichts unternommen habe. Außerdem seien Selbstschutzorganisationen bei allen Parteien selbstverständliche Einrichtung.

Diese Behauptungen sind direkt unwahr. In Baden sind Selbstschutzorganisationen jeder Art seit dem Jahre 1920 verboten; es können deshalb auch solche von Kommunisten gegründete Selbstschutzorganisationen nicht gebildet werden. Die Behauptung, die badische Regierung habe gegenüber den National-Sozialisten am Oberriem nicht ihre Schuldigkeit getan, läßt sich jederzeit glatt widerlegen. Jedermann zu ergründen, welcher Art die Beaufsichtigung der nationalsozialistischen Bewegung in Baden ist, dazu liegt selbstverständlich gar keine Veranlassung vor. Aus der Tatsache, daß die Anhänger der National-Sozialisten, weil diese Vereinigung für Baden verboten ist, da und dort heimlich zusammenkommen, läßt sich ebensowenig die Behauptung konstruieren, es geschähe nichts gegen diese Zusammenkünfte, wie wenn zeitweise Kommunisten in geheimbündlerischer Art ihre Beratungen pflegen. Die Kommunisten haben wiederholt Polizeiberichte über derartige eigene Zusammenkünfte veröffentlicht, also den Beweis dafür erbracht, daß so ganz geheim sich unter der Sonne nichts abspielt. Das, was bei den National-Sozialisten vorgeht, wird überwacht. Für den Schutz der Bevölkerung gegen Missetat und Gewalt hat der Staat mit seinen Polizeibehörden zu sorgen. Die Polizeigewalt allein hat auch dafür zu sorgen, daß das Versammlungsrecht gewahrt bleibt für alle Versammlungsteile, die sich unter Achtung der Gesetze zusammenfinden wollen.

Der Regierung allein liegt es auch ob, für den Schutz der Bevölkerung die erforderliche Vorbeuge zu treffen. Sollten die National-Sozialisten in der Tat den Mut befinden, mit der Polizeigewalt des Landes eine Kraftprobe auszumessen, dann ist es wiederum Sache der Regierung, die Polizei zahlenmäßig so auf die Weite zu bringen, daß der Republik Schaden nicht geschieht. Nebenfalls kann es in einem geordneten Staatswesen den Kommunisten, welche genau so wie die National-Sozialisten gegen die jetzigen verfassungsmäßigen Ordnung sind, nicht überlassen werden, diese von ihnen gehegte Staatsform zu schützen. Sollten trotz dieser Warnung kommunistische Selbstschutzorganisationen entstehen und diese ihrer Form nach gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, dann wird gegen dieselben strafrechtlich eingeschritten werden.

* Die fehlende Ergänzung.

Die rückhaltlose Verurteilung, die das Ruhrabenteuer Frankreichs jenseits in der ganzen Welt findet, würde für Deutschland wesentlich nützlicher und wertvoller sein, wenn sie positiv ergänzt würde durch wirkliche Sympathien für unser Volk. Diese dringend notwendige Ergänzung fehlt aber einseitig noch. Und wenn auch die Art und Weise, wie wir unseren Abwehrkampf führen, in gewissen Kreisen des Auslandes die Gefühle der Hochachtung hervorruft, so wird doch die öffentliche Meinung des Auslandes im Großen und Ganzen von Auffassungen beherrscht, die eine wahre Sympathie für Deutschland nicht recht aufkommen lassen können.

Die Unbeliebtheit, die sich Deutschland unter dem alten Regime zugezogen hat, und die Heppropaganda unserer ehemaligen Feinde wirken leider auch heute noch nach. Das erklärt aber jenen Mangel an Sympathien nicht völlig. Es kommt eben noch etwas anderes hinzu, und das ist der im ganzen Ausland verbreitete Glaube, Deutschland habe sich bis zu einem gewissen Grade absichtlich den Reparationsverpflichtungen entzogen, vor allem aber seien die bestehenden Kreise in Deutschland bisher noch nirgends ernstlich gewillt gewesen, ihrerseits diejenigen Opfer zu bringen, die allein vor der ganzen Welt den guten Willen zur Erfüllung der Reparationsverpflichtungen beweisen könnten.

Wie uns von verschiedenen, gut unterrichteten Persönlichkeiten versichert worden ist, ist diese Auffassung auch in den neutralen Nachbarstaaten ziemlich allgemein anzutreffen. Jetzt berichtet der deutschdemokratische Reichstagsabgeordnete Erkelenz, der dieser Tage von einer Reise nach England zurückgekehrt ist, über die Auffassung innerhalb der britischen öffentlichen Meinung dasselbe. Wir sind darüber nicht erstaunt, da allerdings die Refürre Londoner Blätter diese Auffassung schon bis-

her recht klar erkennen ließ. Bemerkenswert ist an den Äußerungen des Abgeordneten Erkelenz lediglich die Schärfe und Präzision, mit der er jene englische Auffassung wiedergibt.

„Man begegnet“, so schreibt Erkelenz, „selbst unter tüchtigen englischen Politikern immer wieder folgenden Ansichten: Deutschland habe sich absichtlich vor Zahlungen und Leistungen gedrückt. Wenn auch die Bedingungen des Londoner Ultimatus unerfüllbar seien, so hätte Deutschland doch viel deutlicher seinen guten Willen zeigen müssen. Deutschland versuche nie, sich selbst zu helfen und warte stets auf Hilfe von andern. Breite Schichten des deutschen Volkes ließen immer wieder ihre Regierung im Stich, wenn sie versuche, etwas zu tun. In der verzweifeltsten Lage, in der Deutschland war und ist, hätte jeder Patriot sich hinter die Regierung der Republik stellen und alle anderen Streitfragen vertagen müssen. Statt dessen habe es zeitweise so ausgesehen, als stände hinter Wirkniemand. Besonders die Besitzenden hätten nie auch nur angedeutet, zu welchen Opfern sie bereit seien. Gegen die Geldentwertung sei nie etwas unternommen worden. Statt dessen hätten sich Teile Deutschlands an der Geldentwertung bereichert. Eine wirklich patriotische Haltung, die Deutschlands Lage in Rechnung setze, sei kaum zu finden. Die Steuerpolitik sei schlecht. Die Besitzenden drückten sich systematisch von der Zahlung der Steuern. Das mache den denkbar schlechtesten Eindruck in einem Lande wie England, dessen besitzende Klasse sehr hohe Steuern zahle. Die Großindustrie habe ungeheure Vermögen im Auslande versteckt. Wie sei es möglich, daß Herr Stinnes im Auslande ein Unternehmen nach dem andern erwerbe? Überhaupt wirke die Haltung der deutschen Großindustrie fast verheerend für das deutsche Ansehen im Auslande. Die deutsche Demokratie habe ihre große Stunde verpasst. Sie habe es nicht verstanden, die Mächte des alten Systems zu beseitigen, sie habe es nicht einmal verstanden, sie mit wahrer patriotischer Gesinnung zu erfüllen.“

Man müßte diese Anschauungen führender britischer Politiker selbst dann ernst nehmen, wenn sie unbedeutend wären; denn wir sind nun einmal von der öffentlichen Meinung des Auslandes mehr oder minder abhängig. Wenn jene Ansichten aber ganz oder auch nur teilweise richtig wären, dann hätten wir sie doppelt und dreifach ernst zu nehmen. Und seien wir ehrlich! Sie sind teilweise richtig. Wenigstens, was die Vergangenheit betrifft.

Wir wollen hoffen, daß der Abgeordnete Erkelenz auch die Tatsache, daß in letzter Zeit, und zwar schon unter dem Kabinett Birth, eine Politik betrieben wurde, die geeignet ist, jene schlechte Meinung zu revidieren. Da ist vor allem die bekannte Note vom 14. November, da ist das von der Großindustrie unterstützte und garantierte Angebot der deutschen Reichsregierung z. Bt. der Pariser Konferenz und da sind gewisse Gesetzentwürfe aus den letzten Wochen, die, mögen sie auch noch nicht völlig einwandfrei sein, doch immerhin klar und deutlich das ernste Bestreben nach einer gerechteren Steuerpolitik dokumentieren. Und da hat dieser Tage im Reichstag der Abg. Stresemann, der Führer der Deutschen Volkspartei, also der Partei, die vorzugsweise die Interessen der Großindustrie vertritt, ausdrücklich erklärt, daß, wenn einmal das Reparationsproblem leidlich geregelt sei, die notwendige Festenerkung der Sachwerte nicht ausbleiben könne.

Es ist begreiflich, daß auch die Sozialdemokratie mit dieser Äußerung Stresemanns zufrieden ist. Allerdings hegt das führende Blatt dieser Partei, der Berliner „Vorwärts“ Zweifel, ob die Ideen Stresemanns zum Gemeingut seiner Fraktion werden würden. Aber ganz gleich, der „Vorwärts“ meint, daß, wenn jene Erklärungen Stresemanns ehrlich gemeint seien und erfüllt werden sollten, das ganz sicherlich für die Festigung des Staatswesens und für die Führung einer erfolgreichen Außenpolitik einen großen Gewinn bedeuten würde.

Gerade weil wir die Bedeutung, die die öffentliche Meinung des Auslandes für uns hat, sehr hoch einschätzen, möchten wir wünschen und hoffen, daß alle Symptome, die jene schlechte Meinung entkräften können, im Auslande genügend bekannt werden. Im übrigen hat ja auch Reichskanzler Cuno in seiner letzten großen Reichstagsrede von neuem die Verittwilligkeit Deutsch-

lands zu einer Politik der Verständigung ausgesprochen (siehe u. a. auch den folgenden Artikel). Daß eine solche Verständigung praktisch nichts anderes wäre, als eine Fortsetzung der Erfüllungspolitik, ist ja selbstverständlich. Allerdings dürfen wir nicht verkennen, daß die Erfüllung, die schon vor der Ruhraktion überaus schwer war, nach dem Ruhrabenteuer noch viel schwerer sein wird.

Verhandlungen?

In Nr. 57 schreibt der „Bad. Beobachter“ folgendes: „Von deutschnationalen Blättern wird nicht nur in großen Überschriften die Rede des Reichskanzlers dahin kommentiert, als ob von Verhandlungen und deutscher Verhandlungsbereitschaft keine Rede mehr sein könne bis zum großen Sieg, d. h. zur Kapitulation Frankreichs. Die Zeit zu Sentimentalitäten sei jetzt vorbei und „Kampf bis zum Siege“ die nächste Parole.“

Solche Kommentierung ist schief, sie beruht auf einem erschlichen Mißverständnis, denn sie hält sich ganz im Rahmen der politischen Mandate, mit denen die Deutschnationalen und die Rechtsradikalen bisher fortwährend den Reichskanzler in ihr parteipolitisches Fahrwasser hineinzubringen versuchten. Sie sind bemüht, dem Reichskanzler ihren Parteistempel aufzudrücken. Gewiß hat der Reichskanzler ebensowenig wie einige Tage vorher der sozialdemokratische Minister Seuring ein „Verhandlungsgesinnung“ angedeutet. Ausdrücklich hat er gesagt: „Angebote zu machen, ist nicht an uns.“ Er hat hinzugefügt: „Will Frankreich die Kapitulation, so setzt Deutschland dem den unerschütterlichen Willen entgegen, nicht zu kapitulieren.“ Und mit erhobener Stimme sprach er den Satz aus: „Darum fort mit dem Gerede über Verhandlungen, mit dem Mahnungen zur Verständigung, die nicht an die deutsche, sondern an die französische Adresse zu richten wären.“ Aber er hat auch hinzugefügt: „Wenn uns ein Weg geöffnet wird, der, frei von äußerem Druck, uns gleichberechtigt in offener Aussprache zu Recht und Vernunft zurückführt, so wird die Regierung ihn gehen.“ Die ganze Rede des Reichskanzlers war ein wiederholtes Bekenntnis zu solcher Verständigungsbereitschaft. An fünf Stellen, — so hat man nachgewiesen — hat er dieses Bekenntnis klar zum Ausdruck gebracht.

Es ist bemerkenswert, daß die Deutschnationalen bei mehreren Absätzen der Reichskanzlerrede eine eifrige Rülse zur Schau trugen. Das geschah insbesondere dann, wenn der Kanzler ein persönliches Bekenntnis dafür ablegte, daß für ihn die Gestaltung der politischen Geschichte kein bloßes Spiel der Geschicklichkeit und der Anpassung, sondern eine ernste Aufgabe der Durchsetzung sittlicher Rechtsgrundsätze sei. Eifriges Schreien zeigten die Deutschnationalen, als der Reichskanzler sich gegen die disziplinlosen Radikalisten im Volke wandte mit den Worten: „Wir stehen allein. Um so stärker ergeht mein Appell an das eigene Volk, nicht zu leichtem Optimismus, sondern dazu, den Kampf so ernst und schwer zu nehmen, wie er ist, zusammenzufassen in Tapferkeit und Disziplin, Entschlossenheit zu wahren und zu fördern, jeglicher Überhebung in großsprecherischen Worten und Gebärden zu entsagen, die Not des Nächsten zu bedenken und zu lindern, sich frei zu machen von den Fesseln des Eigennutzes und des Wohllebens, sich in der Seele stark zu machen, damit das deutsche Volk, ob allein, ob mit anderen, sicher in gesammelter Kraft seinen Weg weiter gehe.“

Was der Kanzler will, das ist nicht die deutschnationale Außenpolitik, aber eine Politik, die vernünftiger ist und die Schwierigkeit der Aufgabe klarer sieht als sie in den Verlauterungen der deutschnationalen Führer zum Ausdruck kommt. Es ist kein Zweifel, daß die außenpolitische Auffassung des Reichskanzlers am Altein und an der Wahrheit wesentlich besseres Verständnis findet als die Tiraden der großsprecherischen deutschnationalen Worthelden.“

Steuergesetze und Geldentwertung.

Den „Berl. Pol. Nachrichten“ entnehmen wir folgende Beschlüsse aus dem Steuerauschuß des Reichstags.

Einkommensteuer.

§ 33a hat folgende Fassung erhalten: Soweit für einen Gegenstand des Betriebsvermögens ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist, gilt bei Ermittlung des Betriebsergebnisses oder des Geschäftsergebnisses im Sinne der §§ 32, 33 als Wert dieses Gegenstandes der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Abschreibungen für Abnutzung oder Substanzverringerung. Ist ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis für einen Gegenstand des Betriebsvermögens nicht gegeben, so gilt als solcher der Betrag, der für den Erwerb des Gegenstandes im Zeitpunkt seiner Anschaffung oder Herstellung durch den Steuerpflichtigen unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen hätte aufgewendet werden müssen. Abersteigt für einen Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Abschreibungen für Abnutzung oder Substanzverringerung den gemeinen Wert, so ist der gemeine Wert dieses Gegenstandes als sein Wert anzusetzen. Bei Erzeugnissen, Waren und Vorräten des Betriebs kann der hinter dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis zurückbleibende gemeine Wert durch Abschläge von dem am Schlusse des Wirtschaftsjahres bestehenden Marktpreis ermittelt werden. Die Zulässigkeit der Abschreibungen für Abnutz-

gang oder Substanzverringerung bestimmt sich nach § 19 Nr. 1 b, c. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 c wird das Wort „Abrechnungen“ durch „Abrechnungen“ ersetzt; § 19 c betrifft die Abzüge von Angehörigen freier Berufe.)

Der nach Abs. 1 für den Schluss eines Wirtschaftsjahres angelegte Wert eines Gegenstandes des Betriebsvermögens ist als dessen Wert im Sinne des Abs. 1 für die folgenden Wirtschaftsjahre insoweit in Ansatz zu bringen, als er nicht den Anschaffungs- oder Herstellungspreis des Gegenstandes nach Abzug der Abrechnungen für Abnutzung oder Substanzverringerung oder dessen gemeinen Wert übersteigt.

Für das Kalenderjahr 1922 sind unbeschadet Abs. 1 Bestände an Erzeugnissen, Waren und Vorräten zu zwei Dritteln mit den Werten, die am Schlusse des vergangenen Wirtschaftsjahres angelegt werden konnten, und zu einem Drittel mit den am Schlusse des Wirtschaftsjahres geltenden Marktpreisen abzüglich 60 Prozent anzusetzen. Für Betriebe, die in einem bestimmten Zeitraum keine oder verkleinerte Lager unterhalten haben, kann nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers für die Bewertung der Bestände an Erzeugnissen, Waren und Vorräten ein anderer Zeitpunkt als der Schlus des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden. Den Steuerpflichtigen, bei denen die Art ihres Geschäftsbetriebs die ständige Beschaffung von fremden Zahlungsmitteln erfordert, ist auf Antrag zu gestatten, die fremden Zahlungsmittel nach Satz 1 zu bewerten. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Steuererklärung zu stellen und zu begründen.

§ 33 b lautet:
Bei Berechnung des steuerbaren Einkommens ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 von dem nach §§ 32, 33, 33a für ein Wirtschaftsjahr ermittelten Betriebs- oder Geschäftsgewinn der jeweilige Wert der im Laufe des Wirtschaftsjahres eingetretenen Abnutzung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände, berechnet nach dem Anschaffungspreise am Schlusse des Wirtschaftsjahres vorbehaltlich der Vorschrift Abs. 2 abzugsfähig. Dabei kommen die von dem Steuerpflichtigen bereits für ein Wirtschaftsjahr vorgenommenen Abrechnungen für Abnutzung und Wertminderung in Anrechnung.

Der Wert der Abnutzung im Sinne des Abs. 1 wird für das Kalenderjahr 1922 auf folgende Hundertteile der nach § 33 a zulässigen Abrechnungen für Abnutzung festgesetzt:
für Gegenstände, die vor dem 1. Januar 1917 angekauft oder hergestellt sind das 1000fache
aber vor dem 1. Jan. 1920 angekauft oder hergestellt sind das 500fache
für Gegenstände, die nach dem 31. Dez. 1919, aber vor Beginn des Wirtschaftsjahres angekauft oder hergestellt sind das 80fache.

§ 59 Abs. 1 ist unverändert nach dem Entwurf angenommen und lautet:

Bei Berechnung des steuerbaren Einkommens werden in Abzug gebracht:
a) 75 Prozent der Aufwendungen, die der Steuerpflichtige in dem Kalenderjahre zum Zwecke der Neubeschaffung von Kleinwohnungen gemacht hat, soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens zu berücksichtigen sind;
b) Beträge, die der Steuerpflichtige in dem Kalenderjahre an inländischen Gemeinden, öffentlich genehmigten inländischen Stiftungen oder solchen inländischen gemeinnützigen Vereinigungen oder Gesellschaften zugewendet hat, die satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich der Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken.

§ 59 a wird mit der Maßgabe gestrichen, daß auf die Rücklagen, die bei der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 auf Grund des § 59 a steuerfrei zugelassen sind, die Vorschriften des § 59 a auch weiterhin Anwendung finden. Die Finanzämter sind nach neuerer Bestimmung des Reichsfinanzministers ermächtigt, über die nach § 59 a gebildeten Rücklagen Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen zu schließen.

§ 59 a wird mit der Maßgabe gestrichen, daß auf die Rücklagen, die bei der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 auf Grund des § 59 a steuerfrei zugelassen sind, die Vorschriften des § 59 a auch weiterhin Anwendung finden. Die Finanzämter sind nach neuerer Bestimmung des Reichsfinanzministers ermächtigt, über die nach § 59 a gebildeten Rücklagen Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen zu schließen.

§ 30 wird gestrichen mit der Maßgabe, daß auf die nach § 59 a Eink.-St.-G. steuerfreien Rücklagen die Vorschriften des § 59 a auch weiterhin Anwendung finden. Auch hier sind die Finanzämter ermächtigt, Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen zu treffen.

§ 30 wird gestrichen mit der Maßgabe, daß auf die nach § 59 a Eink.-St.-G. steuerfreien Rücklagen die Vorschriften des § 59 a auch weiterhin Anwendung finden. Auch hier sind die Finanzämter ermächtigt, Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen zu treffen.

§ 30 wird gestrichen mit der Maßgabe, daß auf die nach § 59 a Eink.-St.-G. steuerfreien Rücklagen die Vorschriften des § 59 a auch weiterhin Anwendung finden. Auch hier sind die Finanzämter ermächtigt, Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen zu treffen.

§ 30 wird gestrichen mit der Maßgabe, daß auf die nach § 59 a Eink.-St.-G. steuerfreien Rücklagen die Vorschriften des § 59 a auch weiterhin Anwendung finden. Auch hier sind die Finanzämter ermächtigt, Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen zu treffen.

§ 30 wird gestrichen mit der Maßgabe, daß auf die nach § 59 a Eink.-St.-G. steuerfreien Rücklagen die Vorschriften des § 59 a auch weiterhin Anwendung finden. Auch hier sind die Finanzämter ermächtigt, Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen zu treffen.

§ 30 wird gestrichen mit der Maßgabe, daß auf die nach § 59 a Eink.-St.-G. steuerfreien Rücklagen die Vorschriften des § 59 a auch weiterhin Anwendung finden. Auch hier sind die Finanzämter ermächtigt, Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen zu treffen.

§ 30 wird gestrichen mit der Maßgabe, daß auf die nach § 59 a Eink.-St.-G. steuerfreien Rücklagen die Vorschriften des § 59 a auch weiterhin Anwendung finden. Auch hier sind die Finanzämter ermächtigt, Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen zu treffen.

§ 30 wird gestrichen mit der Maßgabe, daß auf die nach § 59 a Eink.-St.-G. steuerfreien Rücklagen die Vorschriften des § 59 a auch weiterhin Anwendung finden. Auch hier sind die Finanzämter ermächtigt, Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen zu treffen.

§ 30 wird gestrichen mit der Maßgabe, daß auf die nach § 59 a Eink.-St.-G. steuerfreien Rücklagen die Vorschriften des § 59 a auch weiterhin Anwendung finden. Auch hier sind die Finanzämter ermächtigt, Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen zu treffen.

Tarife und Befreiungsvorschriften. Einkommensteuer.

§ 22. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 23. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 24. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 25. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 26. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 27. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 28. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 29. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 30. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 31. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 32. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 33. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 34. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 35. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 36. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 37. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 38. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 39. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 40. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 41. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 42. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 43. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

§ 44. Antelle an dem Gewinn einer Erwerbsgesellschaft werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen das Zweifache des Betrages nicht übersteigt, der nach § 21 einem Steuerfah von 10 Prozent unterliegt, 15 Prozent; beim 2- bis 3fachen 12 1/2 Prozent; beim über 3fachen 10 Prozent des Betrages, dem um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Gewinnanteil insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigt.

Badische Wochenrückblicke.

Finanzierung und Ausbau des Neckarkanals — Elektrische Beleuchtung in Heidelberg und Autobetrieb — Vereinigung der größeren Universitäts-Krankenhäuser in Freiburg.

Es schien, daß durch die katastrophale Geldentwertung auch die Bauarbeiten am Neckarkanal einen Zusammenbruch erfahren würden. Nunmehr hat die Neckar-A.-G. noch in letzter Stunde eine Aktion unternommen, die das Aktienkapital von 660 auf 3160 Millionen Mark, durch Ausgabe von 104 Stück auf den Namen lautende Aktien zu je 25 Millionen Mark, erhöht. Damit rückt (am Aktienkapital gemessen), die Neckar-A.-G. in die Reihe einer der größten europäischen Aktiengesellschaften. Das Reich und die Länder übernehmen die sämtlichen 2600 Millionen Mark neue Aktien und verzichten auf die ihnen zustehenden Bauzinsen. Der Finanzausschuß des Reichsrates ist ermächtigt zur Beschlußfassung über die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen bis zum Höchstbetrag von 8 Millionen Reichsmark in dem Sinne, daß der Finanzausschuß berechtigt sein soll, selbständig darüber zu entscheiden, ob, in welchem Zeitpunkt, in welcher Höhe innerhalb des bezeichneten Rahmens, in welcher Währung und zu welchen Bedingungen Teilschuldverschreibungen auszugeben werden sollen.

Leider mußten die Bauarbeiten bis jetzt erheblich eingeschränkt werden, eingestellt wurden sie in der Gegend von Horkheim, Ladenburg und Eßlingen. Von den bereits begonnenen fünf Staustufen in Neckarjulin, Horkheim und Oberklingen in Württemberg, Wieblingen und Ladenburg in Baden sollen Neckarjulin und Wieblingen fertiggestellt werden. Die Bauarbeiten sind soweit abgebrochen, daß das Kraftwerk Neckarjulin Ende 1924 oder Anfang 1925 und das Kraftwerk Wieblingen im Sommer oder Herbst 1925 in Betrieb genommen werden kann.

Die Heidelberger städtischen Werke führen Vorbereitungen aus zur Einführung der elektrischen Beleuchtung in den Hauptstraßen, die ja in Karlsruhe und Mannheim schon länger durchgeführt ist. In Heidelberg waren bisher nur der Bismarckplatz und die Umgebung des Bahnhofsplatzes mit elektrischen Lampen versehen, während sonst in Heidelberg noch das Leuchtgas zur Straßenbeleuchtung verwendet wird. Da aber die Verwendung elektrischer Lichtes rentabler und zurzeit auch wegen der Kohlenersparnis besonders erwünscht ist, so sollen jetzt die Hauptstraßen, die Anlage, die Sophienstraße und einige andere wichtigeren Straßen der Stadt mit elektrischen Lampen versehen werden. Die Leitung in der Anlage ist bereits gelegt. Man glaubt, daß die Stadt im Laufe des März die Straßen in elektrischem Licht erstrahlen lassen kann. Vielleicht tritt dann auch wieder eine Besserung gegenüber dem jetzigen, weniger erfreulichen Helligkeitszustand der Heidelberger Straßen ein, den die Heidelberger Wälder oft genug zügel.

Ein Beschluß, der in Autotrafiken viele Gegner findet, ist der der Heidelberger Polizeidirektion, die Autos auf den Landstraßen von Heidelberg nach Biegelhausen, Schlierbach, Rohrbach, Wieblingen und Handshühheim-Dörsenheim nur mit einer Geschwindigkeit von 15 Kilometern in der Stunde fahren dürfen. Der Entwurf sieht weiter vor, daß vom Frühjahr bis zum Frühjahr für einzelne Straßen der Autobetrieb an den Sonntagen vollständig eingestellt wird. So soll auf den Straßen Heidelberg-Schlierbach und Heidelberg-Biegelhausen im Interesse der Spaziergänger der Autobetrieb an Sonntagen vollständig verboten werden.

Was in der Schweiz in verschiedenen Kantonen schon seit geraumer Zeit durchgeführt ist, dürfte auch bei uns eingeführt werden können — vom Standpunkt der Volksgesundheit schon aus. Das Autostaubschlucken ist noch keinem Fußgänger gut bekommen — zumal im schönen Neckartal.

Dieser Mittwoch wurde im Freiburger Bürgerausschuß der Vertrag zwischen dem Badischen Unterrichtsministerium, der Stadtgemeinde Freiburg und den drei Hauptstiftungen, sowie der Vertrag der Silda-Kinderkrankenhausstiftung über den Betrieb der „Vereinigten klinischen Anstalten“ einstimmig genehmigt. Es werden hiernach die in Freiburg bisher vom Staat betriebene Frauenklinik und Augenklinik und die bisher von der Stadt betriebene innere Klinik, chirurgische Klinik, Hals-, Nasen- und Ohrenklinik, Kinderklinik und Hautklinik unter der Bezeichnung „Vereinigte klinische Anstalten“ zu einem einheitlichen Gemeinschaftsbetriebe des Staates und der Stadt vereinigt, der sowohl der Krankenhausverwaltung der Stadt Freiburg wie dem Lehr- und Forschungsbetriebe der Universität Freiburg zu dienen bestimmt ist. Das dem Staat gehörige und das den Stiftungen gehörige Inventar der genannten Kliniken wird für den Betrieb der „Vereinigten klinischen Anstalten“ in der Weise zur Verfügung gestellt, daß das Eigentum an den Inventarständen unberührt bleibt, und daß bei Auflösung des Vertragsverhältnisses dem Staat und den Stiftungen gleichwertiges Inventar in Natur zurückzugeben ist. Die Stiftungen erhalten für die Überlassung des Gebrauches ihres Inventars von den „Vereinigten klinischen Anstalten“ eine einmalige Vergütung von drei Millionen Mark aus den Betriebsmitteln. Die nach der Betriebsvereinbarung auf gemeinsame Kosten beschafften Inventarstände werden gemeinschaftliches Eigentum der „Vereinigten klinischen Anstalten“, an dem sich die Anteile des Staates und der Stadt nach dem zurzeit der Anschaffung geltenden Vertragsverhältnis zu den Betriebskosten bestimmen.

Die Kosten des Betriebs der „Vereinigten klinischen Anstalten“ sollen, soweit irgend möglich, durch den Betrieb selbst aufgebracht werden. Zu den Betriebskosten im Sinne dieser Bestimmung gehören alle personlichen und sachlichen Ausgaben, mit Ausnahme der Bezüge der Klinikdirektoren, der Assistenten und Hilfsassistenten, die vom Staate vorweg übernommen werden. Die wissenschaftlichen Arbeiten werden wie bisher vom Staat getragen. Die bisher städtischen Beamten der Krankenhausverwaltung werden vom Staat in derjenigen Eingruppierung und Entlohnung übernommen, die für sie nach Maßgabe der städtischen Besoldungsordnung und den auf Grund des Sbergesetzes für die städtischen Beamten ergebenden Entscheidungen der Staatsaufsichtsbehörden oder des Landesoberlandesgerichtes zurzeit der Übernahme in den Staatsdienst maßgebend sind. Ebenso werden übernommen die Angestellten und Arbeiter mit allen Rechten und Pflichten, die sie auf Grund ihrer Verträge gegenüber der Stadtgemeinde im Zeitpunkt der Übernahme haben.

Die drei Hauptstiftungen und die Silda-Kinderkrankenhausstiftung stellen ihre schon bisher dem Klinikbetrieb gewidmeten Gebäude den „Vereinigten klinischen Anstalten“ zur Verfügung. Diese zahlen an die genannten Stiftungen für die Benutzung der Grundstücke und Gebäude einen jährlichen Pachtzins von 100 000 Mark. Die Kosten der im Gang befindlichen Bauarbeiten an der Hautklinik und der Silda-Kinderklinik werden je zur Hälfte vom Staat und der Stadt getragen.

Politische Neuigkeiten.

Eine Erklärung Poincarés.

Herr Poincaré hat gestern nachmittag im auswärtigen Ausschusse der Kammer sein vor drei Wochen abgedrohtes Exposé über die Außenpolitik Frankreichs fortgesetzt. Er hat sich dabei nach dem heben ausgegebenen amtlichen Kommuniqué sehr eingehend über die Ruhrfrage ausgesprochen und alle damit zusammenhängenden Probleme behandelt. Er hat sich insbesondere über das Transporwesen, über die Erhebung der Kohlensteuer, der Einkommensteuern und sonstigen Abgaben, das System der Ein- und Ausfuhrbewilligungen, die Frage der Beamtenausweisungen und die aus der Befragung der zwischen den Brückenköpfen liegenden Flaschenhälse entstehenden Schwierigkeiten verbreitet. Er hat zum Schlus die bereits früher abgegebene Erklärung wiederholt, daß Frankreich keine Vermittlung annehme u. jeden Versuch indirekter Verhandlungen zurückweisen werde. Wenn Deutschland sich jedoch über die Lage klar geworden sei, könne Frankreich bereit sein, offizielle deutsche Vorschläge entgegenzunehmen und zu prüfen. Auf keinen Fall aber werde die französische Regierung ergriffene Pfänder und Sicherheiten gegen leere Versprechungen aus der Hand geben.

Kurze Nachrichten.

* Englische Vorstellungen bei Frankreich. Reuters erfährt: Es sei nicht richtig, daß ein förmlicher britischer Protest wegen der Befragung des Gebietes zwischen den Rheinbrückenköpfen erhoben worden sei. Die britische Regierung hat aber Vorstellungen bei Frankreich erhoben und auf die ersten Unzulänglichkeiten hingewiesen, die den britischen Behörden im Rheinland durch das französische Vorgehen, welches das von den Engländern besetzte Gebiet vollständig abschließt, erwachsen sind. Es ist nachdrücklich betont worden, daß der britische Oberkommissar für das Rheinland keinen Anteil an dem Beschluß des französischen und belgischen Oberkommissars genommen hat, wonach die Rheinlandskommission die Autorität in diesem Gebiet für sich in Anspruch nimmt, und daß der britische Oberkommissar jede Verantwortung für diese Handlung abgelehnt hat.

* Über 10 Milliarden Mark Ruhrspende. Die Sammlungen für die Ruhrspende haben nach dem B. T. einen Betrag erreicht, der die 10. Milliarde bereits überschritten hat. Der erweiterte Ausschus für die Verwaltung und Verteilung der Spende wird im Laufe des Tages zusammentreten. Es ist damit zu rechnen, daß zunächst 3 Milliarden an das alt- und neubestehende Gebiet zur Verteilung an die Landeszentralen gelangen.

Badischer Landtag.

Abänderungsgesetz gegen Hagelchaden.

Am nächsten Mittwoch wird im Plenum u. a. auch der Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Versicherung gegen Hagelchaden erörtert. Der Rechtsplegeausschuß hat ihn vorbereitet. Der Text des Entwurfes ist kurz; etwas länger dagegen die Begründung, weil sie auf die allgemeine Seite der Versicherung gegen Hagelchaden eingeht. Der Gesetzesentwurf lautet:

Artikel 1. Im ersten Absatz des § 2 des Gesetzes vom 11. April 1900, ist statt „80 Prozent“ zu setzen „90 Prozent“. Außerdem wird diesem Absatz noch angefügt: „Das Ministerium des Innern ist berechtigt, je nach dem Ergebnis eines Geschäftsjahres und dem mutmaßlichen Bedarf diesen Prozentsatz für das nächste Geschäftsjahr zu ermäßigen oder zu erhöhen.“

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

In der Begründung wird gesagt: Nach der zwischen dem Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin abgeschlossenen Abereinbarung vom Jahre 1900 hat die badische Staatskasse die gesamten Nachschüsse, die die Gesellschaft ausreicht, für die badischen Versicherten zu zahlen und außerdem die über einen gewissen Prozentsatz hinausgehenden badischen Mehrschäden; bei Minderchäden erhält sie 1/2 des betreffenden Überschusses.

Zur Deckung dieser Verpflichtung ist f. B. ein staatlicher Hagelversicherungsfonds gegründet und mit 1 1/2 Millionen Mark ausgestattet worden. Seine Haupteinnahmen bestehen in gesetzlich festgelegten jährlichen Beiträgen der Versicherten.

Mit Wirkung vom Jahre 1922 an hat die Vertragsgesellschaft ihre Versicherungsbedingungen in mehreren Punkten zu Gunsten der Versicherten geändert:

a) Während bisher von jedem Entschädigungsbetrag 5 Prozent einbehalten und der Rücklage der Gesellschaft zugewiesen wurden, werden künftig keine Abzüge mehr gemacht, sondern die Schäden in voller Höhe ausbezahlt; mit anderen Worten: die Schadenzahlungen werden künftig durch diese Änderung um 5 = 5,263 Prozent höher sein als bisher.

0.95

b) Bisher mußten die Geschädigten zur Deckung der Regulierungskosten je nach dem Schadenfall 5 Prozent bis 10 Prozent der Schadenssumme — höchstens aber 200 bis 450 M. — an die Gesellschaft abführen. Künftig übernimmt die Gesellschaft die Regulierungskosten voll zu ihren Lasten. Hierdurch wird natürlich eine weitere Steigerung der Ausgaben gegen früher bedingt.

c) Während bisher auf den Strohwert bei Winterroggen, Dinkel, Hafer 30 Prozent entfielen, bei Weizen, Sommerroggen 25 Prozent, bei Gerste 20 Prozent, bei Hülsenfrüchten 25 Prozent, bei Erbsen, Spießbohnen, Erbsen 10 Prozent, werden künftig bei Getreidefrüchten allgemein 25 Prozent auf den Strohwert gerechnet. Auch hierdurch wird zweifellos eine Erhöhung der Schadenzahlungen hervorgerufen.

Damit sind die Voraussetzungen, die die bisherigen Berechnungen zugrunde lagen, wesentlich verschoben worden. Die völlige Tragweite kann erst an Hand der Erfahrungen der nächsten Jahre gemessen werden. Nach den jetzt vorliegenden Mitteilungen der Gesellschaft betrug die badische Schadenssumme im Jahre 1922 19 982 262 M. Hieron wären nach den alten Versicherungsbedingungen nur 95 Prozent, das sind 18 983 149 M., zur Zahlung gekommen. Die neuen Versicherungsbedingungen haben also eine Mehrausgabe verursacht von 999 113 M. Die badische Rettoprämie des Jahres 1922 betrug 10 253 359 M., so daß diese Mehrausgabe einem Satz von 9,7 Prozent dieser Rettoprämie entspricht.

Eine Beihilfe des Staates erscheint auch für künftighin erforderlich, um die Versicherungslust nachzuhalten und einen Anreiz zu bieten, der Versicherung bei der Vertragsgesellschaft beizutreten.

Man wird sich, solange das Weiterstreiten der Markentwertung dauert, darauf beschränken müssen, die Neuberechnete Rückversicherungsprämie einzubehalten; das in günstigen Jahren nicht verbrauchte hat dann dem Fonds zuzuführen, während im übrigen aufreißende Fehlbeträge schlechter Jahre, die in dem Fonds keine Deckung finden, durch eine Art Amortisation in der Weise abzutragen sind, daß Zuschläge zu einer Rückversicherungsprämie gemacht werden; dabei sollen bei eintretendem Notstand besondere Zuschüsse der Staatskasse nicht ausgeschlossen sein.

Es dürfte in diesem Zusammenhang interessieren, daß Württemberg, das einen ähnlichen Vertrag wie Baden mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft besitzt, von seinen Versicherten im Jahre 1921: 70 Prozent der Rettoprämie erhoben hat, 1922: 100 Prozent; nach uns gewordene Mitteilungen will es 1923: 130 Prozent erheben.

Für das Jahr 1922 hat die Gesellschaft allgemein einen Abschluß von 100 Prozent der Rettoprämie ausgeschrieben, den die badische Staatskasse mit 10 253 359 M. an die Gesellschaft abzuführen hat. Da der Beitrag der Versicherten an den staatlichen Hagelversicherungsfonds 60 Prozent der Rettoprämie beträgt, so bleiben zu Lasten des Fonds 40 Prozent mit 4 101 344 M.

Der Staatszuschuß von 250 000 M. für das Jahr 1922 stellt die mit dem Satz von 5,9 Prozent einer gegen 1921 auf das 2 1/2fache gesteigerten Versicherungssumme dar. Die jetzt bekannt gewordene tatsächliche Versicherungssumme für 1922 hat aber diese f. B. als hoch angelegene Steigerung übertraffen, da sie mit 1,3 Milliarden Mark sich ungefähr auf das 6 1/2fache beläuft. Für das Jahr 1922 macht sich deshalb eine Nachtragsforderung in Höhe von rund 355 000 M. erforderlich, die sich daraus ergibt, daß 5,9 Prozent aus der 1922er Prämieinnahme mit 10 253 359 M. einem Staatszuschuß von rund 605 000 M. gegenüber den angeforderten 250 000 M. gleichkommt. Gleichzeitig ist auch für das Jahr 1923 eine Nachforderung notwendig, die angesichts der gestiegenen Preise und der damit steigenden Versicherungssumme mindestens das Fünffache zu betragen hätte und somit einem Betrag von 1 775 000 M. entspricht, so daß die Gesamtnachforderung für die Jahre 1922/23: 2 130 000 M. beträgt.

Diese Summe wird im Nachtrag eingestellt werden, wodurch eine Deckung des Fehlbetrags in dem Hagelversicherungsfonds erreicht ist. Selbstverständlich muß vorbehalten bleiben, den Staatszuschuß für 1923 f. B. nach der tatsächlichen Prämieinnahme des badischen Geschäftsjahres und dem Staatszuschuß-Satze richtig zu stellen.

Der Rechtsplegeausschuß stellt an das Plenum den Antrag: „Der Landtag wolle dem genannten Gesetzesentwurf die Zustimmung erteilen mit der Änderung, daß Artikel 1 den Zusatz erhält: „Die auf Grund dieser Ermächtigung ergangenen Regelungen sind dem Landtag jeweils zur Kenntnis zu bringen.“

Badische Übersicht.

Zur Besetzung des Rheinauer Bafengebiets

Schreibt die Mannheimer „Volkstimme“ noch folgendes: „Der Eisenbahnbetrieb zwischen Mannheim und Karlsruhe funktioniert noch ungehindert. Die Franzosen scheinen es nur auf die Beschlagnahme von Kohlen sowie auf die Errichtung von Zollämtern abgesehen zu haben.“

Die Rheinaufseenanlagen sind im Gegensatz zu dem am 3. März besetzten alten Mannheimer Hafengebiet privat und dienen vor allem der in Rheinau angelegten Industrie. Die rechtsrheinische Anlage der Jahre bei Altrip wird von 30 französischen Soldaten mit 2 Maschinengewehren besetzt gehalten. Etwa 50 Mann französische Infanterie haben im Elektrizitätswerk Rheinau den Speisesaal besetzt, jedoch in den Betrieb nicht eingegriffen. Drei bis vier französische Offiziere sind in das Zollamt Rheinau eingedrungen und haben die Beamten aufgefordert, sich bis morgen früh zu entscheiden, ob sie unter französischem Befehl arbeiten wollen. Andernfalls würde morgen das Zollamt von französischen Zollbeamten übernommen werden.

Bei der weiteren Besetzung Mannheimer Gebietes durch die Franzosen handelt es sich ebenso wie bei dem am 3. März erfolgten Besetzung des alten Mannheimer Hafengebietes um eine militärische Aktion mit wirtschaftlichen Zielen. Das beweist die sofortige Besetzung des Zollamtes Rheinau, dessen Beamten der Befehl gegeben wurde, sich unter französischem Befehl zu stellen, oder das Zollamt zu räumen, sowie die Besetzung des Güterbahnhofes Rheinau. Dadurch, daß die Franzosen bei auf der Strecke Mannheim-Karlsruhe liegenden Güterbahnhöfen in die Hand bekommen haben, ist es ihnen möglich, den gesamten Eisenbahngüterverkehr der Rheinau-Häfen an der Einmündung in die Hauptlinie zu unterbinden. Sie schürten damit das gesamte Rheinauhafengebiet ab, das dadurch ebenso wie das alte Mannheimer Hafengebiet in die französische Rheinzone einbezogen wird. Der Vorort Rheinau, der südlich der Mannheimer Vorstadt liegt etwa 9 Kilometer vom Zentrum der Stadt Mannheim entfernt. Die Rheinanhäfen umfassen vier große Hafengebiete. In einem dieser Hafengebiete, dem sogenannten Tiefenhafen, befindet sich eine Niederlassung der Firma Thyssen in Mülheim-Ruhr; dieses Hafen dient in erster Linie als Kohlenumschlagplatz. Da die Besetzung des alten Mannheimer Hafengebietes erwartet wurde, und weil die Rheinanhäfen die einzigen bisher von den Franzosen noch nicht besetzten Hafengebiete sind, so wurden in den letzten Tagen die innerhalb des Rheinauhafengebietes lagernden Waren und Güter zum größten Teil abtransportiert. In Rheinau befinden sich große Industriebetriebe, u. a. chemische Werke und die Sunlicht-A.-G. Inwieweit die Industrie in Rheinau von der Besetzung betroffen kann, kann nicht gesagt werden. Im den Betrieb des Elektrizitätswerkes haben die Franzosen bis jetzt noch nicht eingegriffen.“

Vom Zugverkehr.

Am Montag, den 12. März, wird der an den neuen Karlsruhe-Gilg 387 anschließende Zug 1434, Donaueschingen ab 1,30 Nachm., mit Halt auf allen Unterwegsstationen während der Betriebsunterbrechung bis Konstanz durchgeführt. Ankunft in Konstanz um 8,53 Nachm. Der dem Personenverkehr dienende Güterzug 6066, Immendingen ab 11,42 Vorm., Konstanz ab 2,30 Nachm., fällt dagegen bis auf weiteres zwischen Immendingen und Konstanz aus. Zur Herstellung eines besseren Anschlusses auf den um 10,49 Vorm. in Singen abgehenden Schnellzug D 278 nach Stuttgart, der in Entingen guten Anschluß nach Karlsruhe vermittelt (Karlsruhe ab 4,05 Nachmittags), verkehrt neu Gilg 378, Konstanz ab 10,00 Vorm., Singen an 10,35 Vorm.

Das deutsche Volksoffer.

Das deutsche Volksoffer zugunsten der durch die Ruhrgebietsbesetzung Geschädigten hat bereits weit über eine Milliarde zur Ausschüttung gebracht. Das ist viel und doch kann damit nur ein kleiner Bruchteil der Not behoben werden. Die Gewaltpolitik der Franzosen und Belgier hat Notstände geschaffen, die in ihrem ganzen Ausmaß heute noch nicht erkennbar sind. Schwere Zeiten stehen uns noch bevor, insbesondere in den Monaten April und Mai, die in der Ernährungslage immer die ungünstigsten sind. Ganz besonders schwer wird sich die Notlage möglicherweise in den alt- und neubesetzten Gebieten auswirken. Gerade mit Rücksicht auf sie aber gilt es, alles zu unternehmen, um den Widerstand der deutschen Brüder an Ruhr und Rhein nicht durch die heimlichen Sorgen der Magenfrage scheitern zu lassen. Wer sich bewußt ist, was der heldenhafte Widerstand der Ruhrleute für das zukünftige Schicksal des ganzen deutschen Volkes bedeutet, der wird sich auch darüber klar sein müssen, daß seine Pflicht nicht mit der einmaligen Herabgabe eines Betrages zum Deutschen Volksoffer erfüllt ist. Die Bergleute und Beamte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an Ruhr und Rhein tagaus, tagein zähmührend ihr stilles Opfer bringen, so muß sich auch der Deutsche im unbesetzten Gebiet klar darüber sein, daß nur fortgesetzte Opfer die Mittel schafft, mit deren Hilfe der ungeborgte Widerstand gegen die französisch-belgische Raubgier zu härten ist.

Die Bewunderung des Widerstandes, den die Einwohner von Essen, Bochum, Gelsenkirchen, Hamm, von Köln, von Mainz, von Offenbach leisten, darf sich nicht in Worten erschöpfen. Der Bewunderung muß die Tat folgen! Vor allem in einem fortgesetzten Beitrag zum Deutschen Volksoffer. Die Leute am Rhein und Ruhr sollen nicht dergleichen auf Hilfe warten. (Siehe auch Aufsatz in der gestrigen Nummer der „Karlsruher Zeitung“.)

Für das deutsche Volksoffer, Landesauschuß Baden

Haben die Mannschaften, Unteroffiziere, Beamte und Offiziere des 2. Bataillons des 14. Badischen Infanterie-Regiments in Tübingen eine Sammlung veranstaltet, die ein Ergebnis von 441 942 Mark gebracht hat, welcher Betrag der Badischen Bank überwiesen worden ist.

Der badische Staatspräsident als Vorsitzender des Landesauschusses Baden für das Deutsche Volksoffer hat den Spenden hierfür den besten Dank ausgesprochen.

Heidelberger Studenten vor dem Staatsgerichtshof.

Am Donnerstag fand in Leipzig die erste Sitzung des sächsischen Senats des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik statt. Angeklagt waren die Studenten Manfred Bacherer und Hans Gruhl aus Heidelberg, die am 9. Juni 1922 in Donaueschingen von einer Kirche eine Fahne heruntergerissen und verbrannt haben.

Eine Gesellschaft von 14 Studenten hatte 64 Liter Starbier und 30 Bowlen getrunken und war dann auf die Straße gegangen. Gruhl hatte von einer Kirche eine schwarz-rot-goldene Fahne, die zum Empfang des Erzbischofs ausgehängt worden war, heruntergerissen, die Bacherer dann im Gasthauszimmer verbrannt hat. Staatsanwalt Beyer erklärte, daß gegen Ba-

cherer schon ein Vergehen geübt habe, weil er in Heidelberg im Dezember 1922 auf offener Straße gerufen habe: „Es eine Judenrepublik, so eine Lumpenfabrik hat unser Vaterland.“ Das Vergehen ist niedergeschlagen worden, weil Bacherer total betrunken war. Der Staatsanwalt betonte weiter, daß die Tat vor Erlass des Gesetzes zum Schutze der Republik kein Autoritätsverbrechen darstellt, auch Diebstahlsverdächtig haben nicht vorgelegen. Er beantragte, den Angeklagten Bacherer zu 30 000 M. und Gruhl zu 20 000 M. Geldstrafe wegen Sachbeschädigung zu verurteilen. Der Gerichtshof schloß sich den Ausführungen des Anklagevertreters an und verurteilte die beiden Angeklagten zu je 100 000 M. Geldstrafe bzw. 1 Jahr Gefängnis.

Aus der Landeshauptstadt.

Die Dollarfahndungen des Deutschen Reichs werden in einem Augenblick zur Zeichnung aufgelegt, die für Deutschlands Zukunft von höchster Bedeutung ist. Es gilt darum, die in der Privatwirtschaft vorhandenen, entbehrlichen fremden Zahlungsmittel zum Besten der Gesamtheit zu konzentrieren und die Grundlagen der Aktion, mit denen einem weiteren Steigen der auswärtigen Wechselkurse Einhalt geboten und eine nachhaltige Beeinflussung der gesamten Preise ausgeübt werden kann, zu kräftigen.

Entsprechend dem Verwendungszweck der Anleihe werden als Einzahlung nur Devisen angenommen, und zwar neben amerikanischen Dollars auch Pfund Sterling, holländische Gulden, schweizerische Franken, nordische Kronen, spanische Peseten, argentinische Pesos, japanische Yen. Der Zeichnungspreis beträgt 100 Prozent, die Rückzahlung der Anleihe erfolgt nach 8 Jahren zu 120 Prozent. Aus entspricht einer Verzinsung von über 6 Prozent. Die günstige Verzinsung im Verein mit der Beisetzbarkeit der Schahamweisungen bei den Darlehensstellen zu einem vergleichsweise günstigen Zinssatz gibt den Schahamweisungen einen erheblichen Vorzug gegenüber dem Besitz an Devisen, da diese unverzinslich und unbeisetzbar sind. Die Bausparfähigkeit der Schahamweisungen bürgt dafür, daß sie jederzeit veräußert werden können. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß die Schahamweisungen in derselben Währung, auf die sie lauten, auch zur Rückzahlung gelangen, nämlich in Scheck auf New York oder aber nach Wahl des Reichs in Gold. Die Sicherheit ist im besonderen noch bewirkt durch die selbstschuldnerische Bürgschaft der Reichsbank. Die Zeichnung kann in der Zeit vom 12. bis 24. März erfolgen, und zwar bei der Reichsbank und allen ihren Zweiganstalten sowie bei einer großen Anzahl von Banken und Banquiers, die an den einzelnen Orten noch besonders bekanntgegeben werden. Bei der Zeichnung sind mindestens 40 Prozent einzuzahlen, der Rest ist spätestens bis zum 14. April zu erfassen. Für gezeichnete Beträge, die vor dem 14. April gezahlt werden, wird eine besondere Vergütung von 1 vom Tausend in Mark für jede volle Woche gewährt. Dies gilt auch für die bei der Zeichnung einzuzahlenden 40 Prozent. Alles Nähere ist aus dem im Anzeigenteil enthaltenen Bekanntmachung ersichtlich.

Die Gemädegalerie Janen hat eine neue Ausstellung badischer Künstler gebracht zum Teil Kollektiv-Ausstellungen und Einzelarbeiten. Darunter von Hans v. Glosmann, Heinrich Brenneisen, Hans Dreßler und sonstiger namhafter Künstler.

Kaninchenausstellung. Um der Kaninchenzucht und der Kaninchenhaltung, die heute wieder nötiger wie während des Krieges sein dürfte, die Fleischpreise eine kaum erschweringliche Höhe erreicht haben, wieder neue Freunde zuzuführen, veranstaltete der Kaninchenzuchtverein (Stammverein) Karlsruhe am Samstag, den 10. und Sonntag, den 11. d. M. im Gartencafé der Brauerei Schrempf (Heierheimerallee) eine Vorkausstellung von Kaninchen aller Rassen. Es waren weit über 100 Nummern besichtigt und wenn man in Betracht zieht, daß eine große Anzahl Köpfe und wenn man in Betracht zieht, so war die Zahl der Tiere eine ganz ansehnliche. Die Kaninchen repräsentieren heute ansehnliche Werte, denn auch für Felle werden hohe Preise bezahlt und die ausgestellten Gegenstände, welche aus Kaninchenfellen verarbeitet wurden, bewiesen wiederum die Nützlichkeit der Tiere. Die Ausstellung nahm Samstag früh mit der Prämierung der ausgestellten Tiere ihren Anfang. Als Preisrichter fungierte Herr Reichardt-Gröbigen, der mit Sachkenntnis seines nicht immer leichten Amtes waltete. Daß nicht alle Tiere mit 1. und Ehrenpreisen bedacht werden konnten, ist klar. Die Hauptfache des Ausstellers muß sein, seine Tiere auch weiteren Kreisen vorzuführen. Die Ausstellung ist bis Sonntag abend geöffnet. Interessenten sollten es nicht veräumen, derselben einen Besuch abzustatten. Sollten der Kaninchenzucht wieder neue Anhänger zugeführt werden, dann hätte die Ausstellung ihren Zweck doppelt erfüllt. Die Zeitung derselben lag diesmal in den Händen des 2. Vorsitzenden des Vereins, Herrn E. Bruch, der mit einem Stab von Mitarbeitern die gestellte Aufgabe gut löste.

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.

Der Stadtgemeinde Weinheim ist durch Entschädigung vom heutigen im Einvernehmen mit den Herrn Ministern der Justiz und der Finanzen die Genehmigung zur Ausgabe von zu 8 Prozent verzinslichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nennwert von 30 Millionen Mark sowie zur Ausgabe der zugehörigen Zinscheine erteilt worden.

Karlsruhe, den 8. März 1923.

Der Minister des Innern.

Remmele.

vater.

Verordnung.

Vom 8. März 1923.

Das Sehammentweien.

Die durch Verordnung vom 12. Januar 1923, das Sehammentweien (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7) in § 6 und § 8 letzter Absatz der Verordnung vom 29. Juli 1919, das Sehammentweien (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 428), festgesetzten Gebühren werden mit sofortiger Wirkung um 200 vom Hundert erhöht.

Karlsruhe, den 8. März 1923.

Der Minister des Innern.

J. W. Leers.

Die zweite Staatsprüfung der Geometer im Jahre 1922 betr.

Nach bestandener zweiter Staatsprüfung wurden als öffentlich bestellte Geometer aufgenommen:

Alfred Brüderlin von Schopfheim, Friedrich Gaiser von Baiersbrunn, Friedrich Hübler von Löffingen, Otto Karle von Hringen, Walter Rinne von Karlsruhe, Erwin Rühl von Rüttlingen, Friedrich Stengel von Mannheim, Willi Uhl von Karlsruhe, Wilhelm Wagner von Reisk, Jakob Zipprian von Weiler.

Karlsruhe, den 11. Februar 1923.

Badische Wasser- und Straßenbaudirektion.

Dr. Kauf.

Für das Jahr 1923 sind zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen der badischen Justizbehörden auf dem Gebiete der Rechtspflege die nachfolgend aufgeführten Zeitungen bestimmt worden:

I. Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts Karlsruhe: Karlsruher Zeitung.

II. Bekanntmachungen der Landgerichte:

1. Konstanz: Konstanzer Nachrichten.
2. Waldshut: Albote.
3. Freiburg: Volkswacht.
4. Offenburg: Offenburger Tageblatt — Ortenauer Vot.
5. Karlsruhe: Badische Presse.
6. Mannheim: Volkstimme.
7. Heidelberg: Pfälzer Vot für Stadt und Land.
8. Rastatt: Badische Redarzeitung.

III. Bekanntmachungen der übrigen Justizbehörden in den Amtsgerichtsbezirken des

a) Landgerichtsbezirks Konstanz:

1. Donaueschingen: Der Donaubeote.
2. Engen: Engauer Erzähler.
3. Konstanz: Konstanzer Nachrichten.
4. Meßkirch: Meßkircher Zeitung (Oberbadischer Grenzboten).
5. Pfullendorf: Pfullendorfer Anzeiger.
6. Radolfzell: Volkswille.
7. Stodach: Stodacher Zeitung.
8. Überlingen: Ringanbote.
9. Willingen: Der Schwarzwälder.

b) Landgerichtsbezirks Waldshut:

1. Bonndorf: Bonndorfer Volksblatt.
2. Säckingen: Säckinger Volksblatt.
3. St. Blasien: Albote.
4. Schönau: Oberländer Tagespost.

5. Schopfheim: Räckrüster Tagblatt.

6. Waldshut: Neue Waldshut-St. Blasien-Zeitung.

c) Landgerichtsbezirks Freiburg:

1. Dreifach: Dreifacher Zeitung.
2. Emmendingen: Dreisgauer Nachrichten.
3. Ettenheim: Ettenheimer Zeitung.
4. Freiburg: Volkswacht.
5. Keningingen: Keninginger Wochenblatt.
6. Rastatt: Oberbadisches Volksblatt.
7. Rühlheim: Oberbadischer Anzeiger.
8. Neustadt: Hochwälder auf dem Schwarzwald.
9. Staufen: Staufenener Tagblatt.
10. Waldkirch: Der Elztaler.

d) Landgerichtsbezirks Offenburg:

1. Achern: Badische Nachrichten.
2. Bühl: Bühler Tagblatt.
3. Gengenbach: Ringigbote, Schwarzwälder Volkstimme. Notariat Gengenbach: Der Ringigbote, Offenburger Zeitung.
4. Neustadt: Notariat Zell a. S.: Schwarzwälder Volkstimme.
5. Rastatt: Rastatter Zeitung.
6. Rastatt: Rastatter Anzeiger für Stadt und Land.
7. Offenburg: Offenburger Tageblatt — Ortenauer Vot.
8. Trüben: Epo vom Wald bis 14. Februar, jetzt Trüben Vot.
9. Wolfach: Ringigbote Nachrichten.

Notariat Wolfach: Der Ringigbote.

Notariat Haslach i. S.: Ringigbote Nachrichten.

e) Landgerichtsbezirks Karlsruhe:

1. Baden: Badische Volkszeitung.
2. Bretten: Brettenener Tagblatt.

3. Bruchsal: Bruchsaler Vot.
4. Durlach: Durlacher Wochenblatt.
5. Ettlingen: Badischer Landmann.
6. Gernsbach: Rastatter Tageblatt.
7. Karlsruhe: Badische Presse.
8. Pforzheim: Pforzheimer Anzeiger.
9. Philippsburg: Rheinischer Tagblatt.
10. Rastatt: Rastatter Zeitung.

f) Landgerichtsbezirks Mannheim:

1. Mannheim: Volkstimme.
2. Schwetzingen: Schwetzingener Zeitung.
3. Weinheim: Weinheimer Anzeiger.

g) Landgerichtsbezirks Heidelberg:

1. Eppingen: Eppinger Zeitung.
2. Heidelberg: Pfälzer Vot für Stadt und Land.
3. Eimsheim: Eimsheimer Landbote.
4. Wiesloch: Wieslocher Zeitung.

h) Landgerichtsbezirks Rastatt:

1. Rastatt: Rastatter Vot.
2. Rastatt: Rastatter Wochenblatt.
3. Rastatt: Rastatter Anzeiger.
4. Rastatt: Rastatter Landbote.
5. Rastatt: Rastatter Redarzeitung.
6. Rastatt: Rastatter Wochenblatt.
7. Rastatt: Rastatter Wochenblatt.
8. Rastatt: Rastatter Wochenblatt.
9. Rastatt: Rastatter Wochenblatt.
10. Rastatt: Rastatter Wochenblatt.

Der Justizminister.
Trunk. Schweinfurt

Dollar-Schahanweisungen des Deutschen Reiches

am 15. April 1926 mit 120% rückzahlbar.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1923 (R. G. Bl. Teil I, S. 155) werden hiermit Dollar-Schahanweisungen des Deutschen Reiches, rückzahlbar nach 3 Jahren zu 120%, ohne jeden Abzug, zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Für diese Schahanweisungen hat die Reichsbank die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen.

Die auskommenden Devisen fließen der Reichsbank zu; diese hat unmittelbar das Recht, die Leistung der Devisen von den Zeichnern zu fordern.

Die Schahanweisungen sind durch die Darlehenskassen des Reiches beleihbar.

Die Zulassung zum Börsenhandel wird schnellstens in die Wege geleitet werden.

Bedingungen:

Zeichnungsstellen. Zeichnungen werden vom 12. bis 24. März bei der Zeichnungsabteilung des Kontors der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin C 2, Breite Straße 8/9, bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung und bei den untenstehenden Mitgliedern des Übernahmefondstums und deren Zweigniederlassungen entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch bei den noch besonders bekanntzugebenden Zeichnungsstellen und ihren sämtlichen Zweigniederlassungen erfolgen. Früherer Schluß der Zeichnung bleibt vorbehalten.

Einteilung, Einlösung der Schahanweisungen. Die Schahanweisungen sind ausgefertigt in Sätzen zu 5, 10, 20, 50 und 100 Dollar. Die Rückzahlung der Schahanweisungen erfolgt am 15. April 1926 zu 120%, ohne jeden Abzug nach Wahl des Zeichners in Scheid auf New-York oder in Gold, den Dollar zu 1,3046 g Feingold gerechnet.

Zeichnungspreis, Einzahlung. Der Zeichnungspreis beträgt 100%. Die Einzahlung kann nur in Devisen (Noten, Schecks, Auszahlungen) erfolgen, und zwar in amerikanischen Dollar, Pfund Sterling, holländischen Gulden, schweizerischen Franken, norwegischen Kronen, spanischen Peseten, argentinischen Pesos, japanischen Yen. Die Kosten der Einziehung der Schecks sind von den Zeichnern zu tragen. Sofern andere Währungen als Dollar in Zahlung gegeben werden, werden zurzeit berechnet:

Engl. Pfund 2,27, Holländ. fl. 25,3166, Schweiz. Frs. 53,3606, Norw. Kr. 54,6402, Schwed. Kr. 37,7860, Dänische Kr. 52,0800, Spanische Pef. 64,2736, Argentin. Pef. 26,3849, Japan. Yen 20,0036 = 10 Dollar.

Sollten im Wertverhältnis der verschiedenen Währungen untereinander größere Verschiebungen eintreten, bleibt Änderung der Umrechnungssätze vorbehalten.

Spitzen werden zum Tagesmittelfuß für „Auszahlung“ der eingereichten Devisen in Mark bar vergütet.

Die Einzahlung hat bei der Zeichnungsstelle, die die Zeichnung entgegengenommen hat, für Rechnung der Reichsbank zu erfolgen. Von den gezeichneten Beträgen sind mindestens 40% bei der Zeichnung, der Rest spätestens bis 14. April d. J. zu zahlen.

Für jede volle Woche der Vorauszahlung gewährt die Reichsbank eine Vergütung von 1% in Mark. Die Vergütung der Vergütung eine volle Woche in Abzug gebracht. Bei Begleichung mit Schecks und brieflichen Auszahlungen auf europäische Plätze wird bei der überseeischen Rückzahlung die Vergütung für Vorauszahlungen nicht in Betracht. Die Berechnung der Vergütung erfolgt unter Zugrundelegung des Mittelkurses für Auszahlung New York vom 10. März d. J.

Der Zeichner erhält eine Mitteilung, in welcher Höhe seine Zeichnung angenommen worden ist. Zur Abnahme der zugeleiteten Beträge ist er verpflichtet. Vor der Zuteilung vollbezahlte Zeichnungen werden voll berücksichtigt. Wünsche wegen der Stundelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheins anzugeben. Werden derartige Wünsche tragen auf Abänderung der Stundelung kann nicht stattgegeben werden.

Ausgabe der Stüde. Die Ausgabe der Schahanweisungen erfolgt mit möglichster Beschleunigung, voraussichtlich bis Ende April. Ist die Zahlung mit Scheid oder Auszahlung erfolgt, so werden die Stüde erst nach Wertegang geliefert.

Reichsbank-Direktorium. Berliner Handels-Gesellschaft, G. Bleichröder, Commerz- und Privatbank, Darmstädter und Nationalbank, R. a. M. Delbrück Schickler & Co., Deutsche Bank, Direction der Disconto-Gesellschaft, Dresdner Bank, J. Dreyfus & Co., Hardy & Co., G. m. b. H., Mendelssohn & Co., Mitteldeutsche Creditbank, Gebrüder Arnhold, Bayerische Vereinsbank, L. Behrens & Söhne, Simon Hirschland, A. Levy, Lincoln Meny Oppenheimer, Gal. Oppenheim jr. & Cie., Lazard Geyer-Ellissen, Strass & Co., M. M. Warburg & Co.

Edikt

zur Enderufung der dem Gerichte unbekannter Miterben.

Vom Sa. Bezirksgerichte Reimerich wird bekannt gemacht, daß am 19. Dezember 1921 die kinderlose Witwe **Emilie Krämer geb. Winkert**, geboren 2. Mai 1850, Privat in Reimerich Stadtplatz mit Hinterlassung von Erbschaften gestorben ist.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welche Personen von der Seite des erblafferischen Vaters Josef Allan Winkert aus Bruchsal, Provinz Baden, auf Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre, spätestens bis 15. Februar 1924, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbschaftserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit jenen, die sich werden erklären und ihren Erbschaftstitel auszuweisen haben, verhandelt und ihnen eingetantwortet, der nicht angeordnete Teil der Verlassenschaft aber vom Staate als erloschen eingezogen würde. Für die obgenannten unbekanntem Erben wurde H. Zu. Dr. Heinrich Toppfer, Advokat in Reimerich, zum Kurator bestellt.

Sa. Bezirksgericht Reimerich Abt. 1 am 3. Februar 1923.

Metallbetten
Eisenbetten, Kirschbetten, direkt an Private, Katalog 73 R frei. Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.).

Rheinische Hypothekbank
in Mannheim.
Wir laden die Herren Aktionäre zur 51. ordentlichen General-Versammlung auf

Mittwoch, den 4. April, vormittags 11 1/2 Uhr, in das Gebäude der Rheinischen Hypothekbank A 2, 1 dahier ein.

Tagesordnung: 1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr; Vorlage der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. 2. Entlastung des Vorstandes u. des Aufsichtsrats. 3. Beschlußfassung über Erhöhung des Aktienkapitals auf 63 000 000 Mark, durch Ausgabe von 19 500 000 M. Stammaktien und 3 000 000 M. 6-prozentiger Vorzugsaktien unter Beschlußfassung über die näheren Bestimmungen bezüglich der Ausgabe der neuen Aktien u. über das Bezugsrecht der Aktionäre sowie unter Ermächtigung, falls die Zunahme des Umlaufs der Emissionspapiere es erforderlich erscheinen läßt, auf die Unterlage-Reservefonds von den sonstigen Rücklagen entsprechende Beträge zu übertragen. 4. Satzungsänderungen: § 3 (Annahme von Geld vor Hinterlegung), § 7 (Betrag, Einteilung des Grundkapitals), § 24 (Umlaufgrenze für Obligationen), § 35 (Gewinnverteilung), § 40 (Bekanntmachung der G.B.), § 42 (Stimmrecht in der G.B.), § 47 (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Auflösung der Gesellschaft), §§ 50, 51 (Weil über Aufsichtsratswahl), 5. Aufsichtsratswahl. Falls in der Gen.-Vers. nicht die Hälfte des Aktienkapitals verneigt ist, laden wir hiermit

ein zu einer zweiten Generalversammlung am gleichen Ort und gleichen Tag vormittags 12 1/2 Uhr, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien abgestimmt wird. Tagesordnung wie oben Ziffer 3 und 4. B.293

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht, das sie zum Ausdruck verleiht. Durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionär ausgeübt werden.

Eintrittskarten zur Generalversammlung erteilen: in Mannheim unsere Bank, in Mannheim und den bezüglichen Orten die Rheinische Kreditbank und deren Filialen, in Frankfurt a. M. die Deutsche Vereinsbank, die Direction der Disconto-Gesellschaft, die Darmstädter u. Nationalbank, die Deutsche Bank Filiale Frankfurt a. M. und in Stuttgart die Wertpapierberlinerische Vereinsbank.

In Berlin das Bankhaus G. Bleichröder und die Direction der Disconto-Gesellschaft. Sinfachlich der Anmeldungen zur Teilnahme an der Generalversammlung usw. ist § 43 der Statuten maßgebend. Mannheim, 8. März 1923. Rheinische Hypothekbank.

Rubholzerzeugung
des Bad. Forstamtes Pforzheim am Freitag, den 16. März d. J., früh 10 Uhr beginnend, auf dem Seehanse im Hagenschief bei Pforzheim aus dem Staatswald Hagenschief etwa 3000 Fichten und Tannen sowie 80 Forlen mit 3000 im in kleineren Rosen. N.307

Händler, die keine Handelslaubnisse besitzen und bei der Verkaufsverhandlung ihren Handelslaubnisse nicht vorzeigen können, sind von dem Verkauf ausgeschlossen. Nähere Auskunft und Fristenausgabe gegen Gebühr der Schreibgebühren durch das Forstamt.

Infolge der derzeitigen Störung des Verkehrs können wir Aufträge nur auf Verantwortung und Gefahr unserer Auftraggeber mit den uns jeweils zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln und ohne jegliche Haftung unsererseits ausführen. Ebenso müssen wir bei den z. Zt. herrschenden Verhältnissen jede Verbindlichkeit für die rechtzeitige Ausführung von Aufträgen jeder Art ablehnen.
Karlsruhe, den 10. März 1923. B.297
Die Karlsruher Banken-Vereinigung.

Badisches Landestheater.
Sonntag, den 11. März.
Vorm. 11 1/2, b. g. 1 Uhr. Sp. I. Abt. 900 M.
VI. Musikalische Morgenfeier.
Abends 6 b. g. 9 Uhr. Sp. I. Abt. 7000 M.
Die Zauberflöte.

Konzerthaus.
Abends 7 b. n. 9 Uhr. Park. I. Abt. 3000 M.
Der kühne Schwimmer.

Galerie Jansen
Karl-Friedrichstraße 32 neben Hotel Germania
Telephon 2331
Neue Ausstellung bad. Künstler
u. a. Kollektionen:
Hans von Clossmann (Baden-Baden)
Heinrich Bronneiser
Hans Drechsler B.293

Neuer guter Gewinnplan
der Preussisch-Süddeutsche Staatslotterie kommt in der 3. Ziehung am 15./16. März zur Auspielung. Hierbei und in der 4. Ziehung am 10. April u. ff. können bis 100 Millionen gewonnen werden. Lose folgen zur 3. Ziehung für 1/8 1/4 1/2 1/4 Teil 600 1200 2400 4800 Mf. für alle Klassen bei 1/8 1/4 1/2 1/4 Teil 1500 3000 6000 12000 Mf. auch für vorausbezahlte Lose B.296
Ludwig Göb
Badischer Lotterietechniker
Geiselstraße 11 b. Rathaus.

Oper und Drama

Soeben erschien:
Von **Dr. Max Steidel (Karlsruhe)**
(„Wissen und Wirken“ Band 5)

Grundpreis 1 M. x Schlüsselzahl des Buchhandels.

Dies Buch stellt Forderungen an die Oper als Kunstwerk. Die Oper wird häufig vom Theaterbesucher unter denselben Gesichtspunkten betrachtet wie das Borddrama, insbesondere werden an ihren Text ähnliche Anforderungen gestellt wie an dieses. Sie verlangt aber vom Hörer eine andere Einstellung als das Drama, um in ihrem eigenen Wesen erfasst zu werden. Dieses Wesen ist die Musik, reiner Gefühlsausdruck, der sich von vornherein nur an das Gefühl wenden kann. Die Forderungen, die sich aus einer solchen Darstellung ergeben, müssen aus dem Bewußtsein entspringen, daß die Oper als musikalisches Kunstwerk ihre Lebenskräfte einer noch innigeren Verbindung mit den einfachsten treibenden Kräften menschlichen Lebens überhaupt bedarf, als das Drama sie besitzt, und daß die Oper deshalb sowohl in der Einziehung als auch in der Wiedergabe die Verbindung mit diesen einfachsten Kräften nicht verlieren darf. Das Steidel'sche Buch, klar und scharf geschrieben, bietet so als Einführung in das Wesen des Musikdramas viele gute Anregungen für den Theaterbesucher. Auch die von der Kunst, Musik wie Theater, werden nicht achtlos daran vorübergehen.

Verlag G. Braun, Karlsruhe, Karl-Friedrichstr. 14